

Positionspapier des Bündnisses für ein Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit

„Soziale Arbeit fördert als praxisorientierte Profession und wissenschaftliche Disziplin **gesellschaftliche Veränderungen, soziale Entwicklungen** und den **sozialen Zusammenhalt** sowie die **Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen**. (...) Soziale Arbeit **befähigt** und **ermutigt** Menschen so, dass sie die Herausforderungen des Lebens bewältigen und das Wohlergehen verbessern, dabei bindet sie Strukturen ein.“ (TFBS, DBSH, 2016)

Unter diesen Grundsätzen findet Soziale Arbeit heutzutage statt. Als Profession seit Beginn des 20. Jahrhunderts stetig im Wandel, ist das Berufsfeld heute divers. Es umfasst unter anderem Handlungsbereiche wie die Kinder- und Jugendhilfe, Aufsuchende Hilfen oder die Arbeit mit Menschen im Gesundheitssektor. Diese teilen sich wiederum in weitere, zahlreiche Bereiche auf. Kurzum: Soziale Arbeit durchdringt die Gesellschaft und unterstützt Veränderungsprozesse auf individueller und gesellschaftlicher Ebene. Die Arbeit ist immer geprägt von den Menschen, die auf die staatlich anerkannten Sozialarbeiter*innen treffen. Oftmals handelt es sich hierbei um individuelle Personen oder Personengruppen, die sich in prekären Lebenssituationen befinden oder durch ihre Verhaltensweisen eine Herausforderung für das gesellschaftliche Zusammenleben darstellen. Neben theorie- und methodenbasiertem Handeln auf Interventions- und Präventionsebene ist ein Verhältnis, das auf Vertrauen basiert, unentbehrlich. Es ist daher naheliegend, dass der Gesetzgeber für sozialarbeitende Fachkräfte eine Schweigepflicht durch §203 StGB vorsieht. Diese Schweigepflicht gilt jedoch nicht bei Vorladungen der Staatsanwaltschaft zur zeugenschaftlichen Vernehmung, polizeilichen Zeugenvorladungen, welche staatsanwaltschaftlich angeordnet wurden oder vor Gericht.

In diesem Fall müssen Sozialarbeiter*innen gegen ihre Klient*innen aussagen, was ein vertrauensvolles Zusammenarbeiten erheblich erschwert oder gar unmöglich macht. **Das Bündnis für ein Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit (BfZ) fordert daher dringend eine Reform des entsprechenden §53 StPO und die Aufnahme von staatlich anerkannten Sozialarbeiter*innen in diesen Schutzrahmen.**

Das besondere Vertrauensverhältnis, welches sich oftmals mühsam und durch lange Beziehungsarbeit erschlossen werden muss, ist die Grundlage sozialarbeiterischer Tätigkeit und somit deren höchstes Gut. Es kann nicht entstehen, wenn Menschen, die sozialarbeiterische Leistungen in Anspruch nehmen, nicht darauf vertrauen können, dass von ihnen Gesagtes nicht gegen sie verwendet werden kann. Ganzheitliche und langfristige

unterstützende Angebote können nur umgesetzt werden, wenn Gespräche offen und geschützt geführt werden können. Kommunikation kann so sonst nur eingeschränkt stattfinden.

Das Fehlen eines Zeugnisverweigerungsrechts hat massive Verunsicherungen zur Folge. Klient*innen entscheiden sich unter Umständen schon direkt zu Beginn eines Hilfe- und Unterstützungsprozesses gegen sozialarbeiterische Leistungen, da nicht gewährleistet werden kann, dass die Zusammenarbeit in einem sicheren Rahmen stattfindet. Auch Sozialarbeiter*innen können hier in einen Zwiespalt geraten: Einerseits wollen und sollen sie ihrem gesellschaftlichen Auftrag gerecht werden, zum anderen müssen sie aber den Informationsfluss zum Schutze der Klient*innen begrenzen. In der Konsequenz könnten sie sonst gezwungen sein, diese vor Gericht zu belasten und ihre ohnehin ernste/beschwerliche Situation noch weiter zu eskalieren.

Ein Zeugnisverweigerungsrecht für die Soziale Arbeit ist auch ein Thema des Schutzes dieser Sozialarbeiter*innen. Die Profession Soziale Arbeit durchdringt die Gesellschaft in all ihren Erscheinungen. Sozialarbeiter*innen sind, bspw. im Kontext der Arbeit mit radikalen, gewaltbereiten Personen und Gruppen, immer auch einem persönlichen Risiko ausgesetzt. Es muss gewährleistet werden, dass dieses Risiko durch erzwungene Zeugenaussagen nicht unnötig gesteigert wird. Es gilt, Akteur*innen zu schützen, welche in Bereichen arbeiten, in denen andere gesellschaftliche Akteur*innen nicht präsent sind oder sein können.

Die Rechtsprechung gegen ein Zeugnisverweigerungsrecht für die Soziale Arbeit beruft sich vor allem auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahr 1972 – Rechtsprechung also, die über 50 Jahre alt ist. Die Argumente, die in diesem Urteil aufgeführt werden, sind klar veraltet und entsprechen nicht mehr dem Berufsbild und dessen Anforderungen. Die Profession der Soziale Arbeit hat sich seit dem Urteil stark verändert: Eine klare Professionalisierung der Berufsgruppe ist deutlich sichtbar und fest in Praxis und Forschung verankert. Durch die Vereinheitlichung der Ausbildung im Rahmen der Bologna-Reform sind dem Studium Sozialer Arbeit klare Rahmenbedingungen gegeben. Diese stellen sicher, dass Sozialarbeiter*innen umfassend ausgebildet werden. Soziale Arbeit ist heutzutage weit davon entfernt, lediglich als Fürsorge-Beruf wahrgenommen zu werden. Handlungsfelder und Tätigkeitsbereiche sind vielfältig und vor allem darauf gegründet, dass die Bedarfe der Gesellschaft vielfältig und vielschichtig sind. Fürsorgliche Tätigkeiten sind längst nicht mehr Kernaspekt der Profession. Durch nationale und internationale Entwicklungen und Zusammenarbeit ist Soziale Arbeit ein Berufsstand geworden, der klar definierbar ist (siehe Definition IFSW/ IASSW oder DBSH/ TFBS). Er professionalisiert sich

stetig durch Bündnis-, Berufsverbands- und auch Gesellschaftsarbeit. Soziale Arbeit leistet auf dieser Basis unentbehrliche Arbeit – für die Gesamtgesellschaft ebenso wie für Einzelpersonen.

Professionen, wie z.B. Ärzt*innen, Rechtsanwält*innen, oder Hebammen, die bereits ein Zeugnisverweigerungsrecht haben, haben kein Interesse daran, Straftäter*innen zu schützen. Gleiches gilt für die Soziale Arbeit. Staatlich anerkannte Sozialarbeiter*innen sind sich ihrer rechtlichen Pflicht, (schwere) Straftaten zu melden und bei möglichen Ermittlungen unterstützend mitzuwirken, bewusst. Soziale Arbeit ist jedoch ein Berufsfeld, das sich hier im Spannungsfeld zwischen den von der Gesellschaft gestellten Aufgaben von gesellschaftlicher Veränderung und gesellschaftlicher Sicherheit bewegt. Dabei liegt der Fokus auf Menschen in prekären Lebenslagen. Hier ist die Kernarbeit, die dazu beitragen kann, dass eine Person erst gar nicht straffällig wird oder Prozesse angestoßen werden, die vorangegangenes Verhalten reflektieren und deviante Verhaltensweisen beenden können. Es darf nicht unterschlagen werden, dass es sich bei Täter*innenarbeit letztendlich auch um Opferschutz handelt, dem sich Sozialarbeiter*innen ebenfalls verschrieben haben.

Wir fordern den Gesetzgeber daher auf, den öffentlichen Auftrag im Spannungsfeld verschiedener gesellschaftlicher Interessen und das besondere Vertrauensverhältnis als absolut notwendige und schützenswerte Grundsteine der Sozialen Arbeit anzuerkennen. Wir fordern eine Reform des § 53 StPO durch Aufnahme der Mitarbeiter*innen der Sozialen Arbeit in die geschützten Berufsgruppen des § 53 Abs. 1 StPO. **Die Soziale Arbeit braucht endlich ein Zeugnisverweigerungsrecht!**

Beispielfall aus Handlungsfeld Intensivbetreuungsmaßnahmen (anonymisiert)

„Wir beschäftigen uns in unserer Einrichtung mit Intensivbetreuungsmaßnahmen und haben in dem Zusammenhang u.a. mit jugendlichen Mehrfachstraftäter*innen in den verschiedensten Bereichen zu tun.

Viele unserer Jugendlichen und jungen Erwachsenen kommen mit dem Gesetz in Konflikt und lassen staatlichen Behörden in der Frage nach geeigneten Maßnahmen ratlos zurück. Diese jungen Menschen sind für Erwachsene oft nicht mehr zu erreichen – für staatliche Institutionen oftmals sogar noch weniger. Das Vertrauen zu diesen Instanzen ist durch häufige Beziehungsabbrüche und Enttäuschungen gebrochen und/ oder nicht existent und muss behutsam wieder aufgebaut werden.

Es geht hier also in erster Linie um Kontaktarbeit und Vertrauensaufbau zu diesen Jugendlichen und jungen Menschen. Aus unserer Sicht ist es unabdingbar auch über individuelle Problemlagen sprechen zu können. Unsere Klient*innen müssen sich sicher sein, dass ihre Informationen nicht weitergegeben werden. Ein gesetzlich festgeschriebenes Recht auf Zeugnisverweigerung ist hier besonders wichtig, da wir uns sonst in den ungeschützten rechtlichen Grauzonen oder gar im Strafraum bewegen.

Aktuell sitzt einer unserer jungen Menschen (15 Jahre alt) in Untersuchungshaft und wird einmal pro Woche von seinem Betreuer besucht. Dieser genießt den Status des Sonderbesuchsberechtigten (vergleichbar mit dem eines Rechtsanwaltes, nur ohne Zeugnisverweigerungsrecht). Es geht darum, in einem intensiven Setting vor, während und nach der Haft ein Vertrauensverhältnis zu schaffen und die Erreichbarkeit des Jugendlichen zu gewährleisten. Eines der langfristigen Ziele ist es, nach der Haftentlassung passgenaue und nachhaltig wirksame Jugendhilfemaßnahmen installieren zu können. Im besten Fall kann die während der Haft bereits laufende Maßnahme und Beziehung nach der Entlassung weitergeführt und genutzt werden. Warum unser Betreuer kein Recht auf Zeugnisverweigerung innehat, ist schlicht nicht zu erklären. Er nimmt an den Gerichtsverhandlungen teil und kann, soll oder - im Ernstfall - muss Aussagen zu dem jungen Menschen treffen. Was, wenn der sozialpädagogische Jugendhelfebetreuer in einem der anstehenden Verfahren als Zeuge offiziell geladen wird?

In der Betreuungsarbeit mit jungen Menschen ist man als Sozialarbeiter*in nicht vor Ort und Stelle, wenn die Jugendlichen mögliche rechtswidrige Taten begehen. Allerdings ist es unser Ziel, dass sich die jungen Menschen öffnen. Unser Auftrag erfordert dann, dass wir dann mit

diesen Taten und deren Konsequenzen, die die Jugendlichen begangen und erfahren haben, sozialarbeiterisch umgehen und Lösungs- sowie Verbesserungsstrategien entwickeln.

In dem benannten konkreten Fall begeht der Jugendliche immer wieder Straftaten, die wir mit ihm im Rahmen unserer Arbeit thematisieren und aufarbeiten. Wenn ein besonderes Vertrauensverhältnis aufgebaut und anerkannt wird, kann sich dieser junge Mensch sicher genug fühlen, Dinge anzusprechen, welche er vor Gericht vielleicht nicht unbedingt preisgeben würde. Hier ist es selbstredend enorm wichtig, dass man als Sozialarbeiter*in dieses besonderen Vertrauensverhältnis geschützt weiß und somit die gewünschte und gesellschaftlich akzeptierte Verhaltensänderung durch professionelles Arbeiten erreichen kann.